Kleine Anfrage

des Abgeordneten Aust (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Bundes-Gaspreisdeckel ab März 2023 - Probleme für Unternehmen und Haushalte in Thüringen

Die Bundesregierung hat sich auf einen sogenannten Gaspreisdeckel geeinigt. Die Expertenkommission schlägt eine Zwei-Stufen-Lösung vor. In der ersten Stufe ist die Übernahme der Monatsabschlagszahlung für Dezember 2022 durch den Staat geplant. In der zweiten Stufe, die ab dem 1. März 2023 und bis zum 30. April 2024 gelten soll, ist vorgesehen, dass jeder Kunde ein staatlich gefördertes Kontingent von 80 Prozent des Verbrauchs von September 2022 erhält. Der Gaspreis im Rahmen dieses Kontingents soll zwölf Cent pro Kilowattstunde betragen. Der Verbrauch, der über den besagten 80 Prozent liegt, muss zu den marktüblichen Konditionen beglichen werden. Für den Bereich der Fernwärme ist ebenfalls eine Kontingentlösung geplant. Hier soll der Bruttopreis nach Abgaben der Kommission für die Kilowattstunde bei 9,5 Cent festgelegt werden.

Für Großverbraucher der Industrie sollen Extraregelungen gelten. Geplant ist, dass in der zweiten Stufe des Gaspreisdeckels der Staat einen Beschaffungspreis von sieben Cent pro Kilowattstunde für 70 Prozent der Verbrauchsmenge, die sich am Verbrauch des Jahres 2021 orientiert, garantieren soll. Für alle Verbräuche über dieser Grenze soll der Marktpreis gelten.

Im Raum stehen weiterhin die Frage nach Entlastungsinstrumenten für Großverbraucher, die Erdgas direkt über den Großhandel beziehen, die Frage, wie das Problem von Anschlussverträgen bei auslaufenden Versorgungsverträgen gelöst werden kann sowie die Frage nach Liquiditätssicherung bei Härtefällen. Der Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat indes angekündigt, für den Thüringer Konsolidierungsfonds eine weitere Programmvariante zur verbesserten Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen in der Krise vorzubereiten.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Kleine Anfrage 7/3945 vom 20. Oktober 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Dezember 2022 beantwortet:

1. Welche Probleme und Herausforderungen sieht die Landesregierung für die Thüringer Wirtschaft bis zum Greifen der zweiten Stufe des Gaspreisdeckels, besonders in Hinblick auf den Zeitraum ab Jahresende 2022 bis 1. März 2023?

Antwort:

Der Bundestag hat am 10. November 2022 in dritter Lesung das "Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 und über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme" verabschiedet und am 14. November wurde das Gesetz durch den Bundesrat bestätigt. Dadurch werden Gewerbekunden sowie kleinere und mittlere Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1,5 Millionen Kilowattstunden (kWh) im Dezem-

Druck: Thüringer Landtag, 22. Dezember 2022

ber 2022 entlastet. Mit dieser Maßnahme will die Bundesregierung einen Ausgleich für die gestiegenen Energiekosten im Jahr 2022 schaffen und die Zeit bis zur geplanten Einführung der Gas- und Wärmepreisbremse im Frühjahr 2023 überbrücken. Bereits ab Januar 2023 soll die Gaspreisbremse für Industriekunden in Kraft treten; diese sieht vor, dass für 70 Prozent des Verbrauchs ein Preis von sieben Cent pro Kilowattstunde berechnet wird.

Neben den Maßnahmen auf Bundesebene hat die Landesregierung zusätzliche Unterstützungsangebote für Thüringer Unternehmen wie ein Existenzsicherungsprogramm (ExSi), einen Dekarbonisierungsbonus sowie Liquiditätssicherungsmaßnahmen auf den Weg gebracht - vertiefende Ausführungen zu den Maßnahmen sind aus der Antwort zur Frage 2 zu entnehmen.

Die erwähnten Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene sollen die Unternehmen bei der Bewältigung der Herausforderungen im Zuge der hohen Energiekosten unterstützen und als Überbrückung bis zur Einführung der Gaspreisbremse dienen.

2. Welche Maßnahmen plant oder diskutiert die Landesregierung zur Unterstützung der Gasverbraucher bis zum Greifen der zweiten Stufe des Gaspreisdeckels ab 1. März 2023 und wie hoch schätzt die Landesregierung jeweils die Kosten der Maßnahmen ein?

Antwort

Zur Unterstützung der Thüringer Unternehmen in der derzeitigen Energiekrise sind landeseitig folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Existenzsicherungsprogramm (ExSi)

Das Härtefallinstrument richtet sich an besonders betroffene Unternehmen, denen aufgrund der Energiepreissteigerungen innerhalb der nächsten zwölf Monate die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht und die diese Bedrohung nicht durch Eigenmittel oder andere Hilfsprogramme des Bundes, des Landes oder der EU beseitigen können. Für das Thüringer Härtefallinstrument, das Anfang Dezember 2022 gestartet ist, sind im Sondervermögen 120 Millionen Euro vorgesehen. Das Programm wird eng mit dem auf Bundesebene vorgesehenen Härtefallfonds verzahnt.

2. Investitionsförderung

Im Rahmen der einzelbetrieblichen GRW sowie durch das Programm Thüringen-Invest/Dekarbonisierungsbonus sollen Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen unterstützt werden. Hierbei wird von einem Finanzierungsbedarf bis Ende 2024 in Höhe von bis zu 25 bis 30 Millionen Euro ausgegangen. Der Dekarbonisierungsbonus kann im Rahmen der Richtlinie Thüringen-Invest beantragt werden. Die GRW-Förderung erfolgt im Rahmen der bestehenden Förderrichtlinie. Die Antragstellung ist seit Ende November 2022 möglich.

3. Liquiditätssicherung

Zur Sicherung der Liquidität wird für besonders betroffene Unternehmen der Thüringer Konsolidierungsfonds aufgestockt. Im Rahmen der geltenden Kleinbeihilferegelung sollen zusätzliche Hilfen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 50 Millionen Euro ausgereicht werden.

3. Wie soll die Finanzierung etwaiger geplanter und diskutierter Maßnahmen des Freistaats Thüringen zur Unterstützung der Gasverbraucher bis zum Greifen des Gaspreisdeckels ab 1. März 2023 erfolgen und sieht die Landesregierung hierzu die Notwendigkeit, diese in die Planung des Haushalts 2023 einzubeziehen und wenn nicht, warum nicht?

Antwort:

Der Gaspreisdeckel gilt ab 1. Januar 2023. Die Landeshilfen werden subsidiär zu den Bundesmaßnahmen aus dem beschlossenen Sondervermögen "Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie" (Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz) finanziert.

4. Welche Kenntnis hat die Landesregierung darüber, wie viele "Großverbraucher der Industrie" und "Großverbraucher, die Erdgas direkt über den Großhandel beziehen" es in Thüringen gibt, wenn keine Kenntnisse vorliegen, warum nicht und welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um entsprechende "Großverbraucher" in Thüringen zu ermitteln?

Antwort:

Die Anzahl der "Großverbraucher der Industrie" sowie der "Großverbraucher, die Erdgas direkt über den Großhandel beziehen" wird statistisch nicht erfasst. Großverbraucher sind nach Auffassung der Landesregierung sogenannte RLM-Kunden¹ mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1,5 Millionen kWh oder 500 kW (stündlicher) Ausspeiseleistung.

5. Welche Probleme und Herausforderungen sieht die Landesregierung für Gaskunden, besonders Haushalte, die im September 2022 noch einen sehr niedrigen bis keinen Gasverbrauch aufzuweisen haben, weil die Heizsaison in diesem Monat noch nicht begonnen hat und welche Maßnahmen plant oder diskutiert die Landesregierung diesbezüglich?

Antwort:

Die Bundesregierung hat die Wahl des Monats September 2022 damit begründet, dass Missbrauch zum Beispiel in Form einer kurzfristigen Erhöhung der Jahresverbrauchsprognose vermieden werden soll. Das Entlastungskontingent für Letztverbraucher, die über ein Standardlastprofil² beliefert werden, wird auf Grundlage der Jahresverbrauchsprognose, die dem Monat September 2022 zugrunde liegt, ermittelt. Für Letztverbraucher, die über eine registrierende Leitungsmessung beliefert werden, gilt als Maßstab der Verbrauch aus dem Jahr 2021. Deshalb sieht die Landesregierung aktuell keinen Handlungsbedarf, auf Landesebene über die beschriebenen Unterstützungsangebote hinaus flankierende Maßnahmen zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Tiefensee Minister

Endnote:

- 1 Als RLM-Kunden werden beispielsweise Unternehmen gezählt, die einen Jahresstromverbrauch von über 100.000 kWh aufweisen und deshalb per Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) zur Registrierenden Leistungsmessung (RLM) verpflichtet sind.
- 2 Vergleiche § 12 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)